

Geschäftsordnung

des Kreiselterrates Wittmund gemäß § 98(2) des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§ 1 Kreiselterrat

Die Mitglieder des Kreiselterrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie üben ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch aus.

Die Mitglieder des Kreiselterrates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit der Kreiselterrat die Vertraulichkeit beschlossen hat.

Die Mitglieder des Kreiselterrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Kreiselterrates abzugeben.

§ 2 Vorstand

Der Kreiselterrat gibt sich gemäß § 97 (6) einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden/ einer Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden/ einer stellvertretenden Vorsitzenden und aus 3 Beisitzern.

Der Vorstand vertritt den Kreiselterrat. Er nimmt die Interessen des Kreiselterrates wahr. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Kreiselterrates gebunden. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen (oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können), Entscheidungen aber erforderlich sind, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die getroffenen Entscheidungen sind den Kreiselterratsmitgliedern bekannt zu geben und auf der nächsten Sitzung zu behandeln.

Dem Vorstand obliegt es insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen des Kreiselterrates, Verhandlungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen sowie Erstellen der Tagesordnung
2. die Ausführung der Beschlüsse des Kreiselterrates,
3. Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit mit Verwaltungen, Verbänden, Medien.

§ 3 Vorsitzende/ Vorsitzender

Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Kreiselterrates. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin oder ein Mitglied aus dem Vorstand vertreten.

Der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

1. die Einladungen zu den Sitzungen des Kreiselterrates,
2. die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; sie/er kann diese Befugnisse im Verhinderungsfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen,
3. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung zu überwachen und
4. in der jeweiligen Sitzung einen freiwilligen Protokollführer zu ermitteln; anderenfalls wird das Protokoll von einem Vorstandsmitglied geführt,

5. Vertretung des Kreiselternrates nach außen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, hierbei sind die Auffassungen und Entschlüsse des Plenums zu beachten.

§ 4 Sitzungen

I. Einberufung

1. Der Kreiselternrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens zweimal im Schuljahr.
2. Die/ der Vorsitzende hat den Kreiselternrat unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/5 der Kreiselternratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
3. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Kreiselternrates schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ein.
5. Weitere Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes können von den Mitgliedern bis 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich (Post, Mail oder Fax) gestellt werden. Bei Dringlichkeit, welche zu begründen ist, können sie zu Beginn der Sitzung gestellt werden und in die Tagesordnung aufgenommen werden (nach Abstimmung).

II. Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kreiselternrates sind in der Regel öffentlich. Auf besonderen Beschluss des Kreiselternrates können Sitzungen oder einzelne Beratungspunkte von Sitzungen auch nicht öffentlich sein.
2. Auf die Einladung des Vorstandes kann an den Sitzungen des Kreiselternrates der Landrat oder ein Stellvertreter teilnehmen.
3. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste geladen werden.

III. Beschlussfassung

1. Der Kreiselternrat ist bei ordnungsgemäßer Ladung zu allen in der Ladung angegebenen Tagesordnungspunkten stets beschlussfähig. Auf diese Regelung muss in jeder Einladung zur Sitzung gesondert hingewiesen werden. Beschlüsse zu Anträgen, die erst nach der ordnungsgemäßen Einladung gestellt werden (§4, I, Nr. 5) oder die bei einer Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist auf der Tagesordnung stehen (§4, I, Nr. 3, Satz 2), können jedoch nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreiselternrates (qualifizierte Mehrheit) gefasst werden.
2. Der Kreiselternrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kreiselternratsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Stimmzählung beruft die/der Vorsitzende 2 Mitglieder.

IV. Wahlen zum Vorstand

1. Die Wahlen sind schriftlich durchzuführen.
2. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

3. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt durch Eintragung des Namens eines Bewerbers in den Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang mehrere Elternvertreter zu wählen, so kann die entsprechende Zahl von Namen eingetragen werden.
4. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl entscheidet das von der/ dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 5 Protokoll

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein: Ort, Zeit, Tagesordnung, Namen der Anwesenden (Verweis auf Anwesenheitsliste genügt), Anträge und gefasste Beschlüsse. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung bei der/ dem Vorsitzenden eingehen. Sie ist den Kreiselterratsmitgliedern und den Vertretern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 6 Ausschüsse

Der Kreiselterrat kann Ausschüsse bilden.

1. Werden Ausschüsse gebildet, so können sie nur aus den Mitgliedern des Kreiselterrates bestehen. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.
2. Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine/ einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
3. Die/ der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des Kreiselterrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Ausschussarbeit und Ergebnisse unterrichtet sie/er die/den Vorsitzenden des Kreiselterrates und berichtet vor dem Kreiselterrat.
4. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreiselterrates sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Der Kreiselterrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit einfacher Mehrheit des Kreiselterrates zulässig.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreiselterrat in Kraft.

.....
(Vorsitzende)

....., den